

Kommentar: Erläuterungen zur Laborreform 01.04.2018 (pdf)

Anmerkung der Autoren:

In zahlreichen Gesprächen mit niedergelassenen Ärzten haben wir erfahren, dass sie den Umgang mit der Laborreform zum 1.4.2018 als kompliziert empfinden und für sich und ihre Helferinnen – nicht nur zeitliche - Probleme bei der Umsetzung befürchten.

Wir haben daher durch eine downloadbare Zusammenfassung versucht – u.a. mit Hilfe und Übernahme erläuternder Texte aus dem Internet von KBV, KVen, Laborärzten und Ärzteverbänden – Ihnen einen einfachen Überblick zu vermitteln.

Die KBV informiert zur 1. Stufe der Laborreform u.a.:

http://www.kbv.de/html/1150_32173.php

http://www.kbv.de/html/1150_33756.php

...“Ziel der Reform ist es, die überproportional wachsenden Ausgaben im Labor in den Griff zu bekommen. Nach Berechnungen der KBV steigen diese jedes Jahr um rund fünf Prozent und damit deutlich stärker als die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung. Dies führt dazu, dass immer mehr Geld in Laboruntersuchungen fließt, was für andere ärztliche Leistungen fehlt...

Neue Nachschussregelung für Haus- und Fachärzte

...Die Höhe der Nachschusssumme wird insgesamt sinken. Denn aus dem Grundbetrag „Labor“ werden ab April 2018 nur noch der Wirtschaftlichkeitsbonus und die auf Muster 10 veranlassten Laboruntersuchungen vergütet. Alle andere Leistungen, zum Beispiel Untersuchungen im organisierten Notfalldienst oder in Laborgemeinschaften, werden in den jeweiligen Grundbetrag überführt.

...Zudem ist mit den jetzt gefassten Beschlüssen sichergestellt, dass künftig der Nachschussbetrag zum Grundbetrag „Labor“ dem jeweiligen Vergütungsanteil der Haus- beziehungsweise Fachärzte am Grundbetrag „Labor“ entspricht. Bisher wurde nach dem sogenannten regionalen Trennungsfaktor aus den „Versorgungsbereichstöpfen“ nachfinanziert.

Mindestquote von 89 Prozent

...Eine weitere Änderung betrifft die Mindestquote für die Vergütung veranlasster Laboruntersuchungen. Sie wird von 91,58 auf 89 Prozent abgesenkt. Damit sollen Laborärzte im Durchschnitt laboratoriumsmedizinische Leistungen zu mindestens 89 Prozent honoriert bekommen.

Individuelle Maßnahmen zur Mengensteuerung

...Individuelle Maßnahmen zur Mengensteuerung sollen ab April 2018 dazu beitragen, die hohe Dynamik im Labor zu begrenzen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben dann die Möglichkeit, in regionalen Regelungen zur Vergütung

ein individuelles „Budget“ für Laborärzte festzulegen. Innerhalb des Budgets wird zu 100 Prozent, über das zugewiesene Budget hinaus wird mit mindestens 35 Prozent vergütet.

Weitergehende Überprüfung der Laboruntersuchungen vereinbart

...Die jetzt beschlossenen Maßnahmen sind aus Sicht der KBV nur ein erster Schritt in einer nachhaltigen Laborreform. Im Hinblick auf die steigenden Kosten des Laborbereichs wurde eine weitergehende Überprüfung der Laboruntersuchungen in den Protokollnotizen zum Beschluss vereinbart.

Auslöser für die Laborreform waren die steigenden Nachschussbeträge, die regelmäßig anfallen, weil das Geld im Labortopf (Grundbetrag „Labor“) nicht ausreicht. Nach der jetzigen Regelung kommen Haus- und Fachärzte dafür nach dem Trennungsfaktor fast in gleicher Höhe auf. Das Bundesgesundheitsministerium hatte die KBV aufgefordert zu prüfen, ob der hausärztliche Versorgungsbereich durch diese Regelung ungerechtfertigt belastet sein könnte.

I. Wirtschaftlichkeitsbonus EBM Nr. 32001 neu geregelt

Um den Anreiz für eine wirtschaftliche Veranlassung von Laboruntersuchungen zu erhöhen, wird der Wirtschaftlichkeitsbonus neu ausgerichtet. Dabei werden die durchschnittlichen Laborkosten eines Arztes je Behandlungsfall (individueller Fallwert) mit den Kosten seiner Arztgruppe verglichen.

Wirtschaftlichkeitsbonus auf einen Blick

- Der Wirtschaftlichkeitsbonus ergibt sich aus relevanten Zahl der gesetzlich versicherten Patienten in Ihrer Praxis multipliziert mit der Punktzahl Ihrer jeweiligen Arztgruppe
- **Relevante Behandlungsfälle:** Alle Behandlungsfälle, bei denen mindestens **eine Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale** abgerechnet wird (**auch die Fälle mit Ausnahmekennziffern**), werden neu in die Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus einbezogen.
- Gleiche Punktzahl für Allgemeinversicherte und Rentner
- Keine Trennung mehr in **Allgemein- u. Speziallabor EBM Kapitel 32.2 und 32.3**
- Der Wirtschaftlichkeitsbonus wird **auch für Ihre Patienten in HzV-Verträgen** gezahlt. Hier müssen Sie in Ihrer KV-Abrechnung **die Pseudoziffern 88192 oder 88194 anmerken.**
- Die Auszahlung erfolgt auf der Basis von **arztpraxisspezifischen individuellen Fallwerten (iFW)** – siehe folgende Berechnungshinweise!
- Es gibt **keinen Regress bei Überschreitung des oberen Fallwertes Ihrer Arztgruppe.** Der Wirtschaftlichkeitsbonus kann wie bisher maximal auf 0 € sinken. Verändern wird sich die arztgruppenspezifische Punktzahl zur Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus.

Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus

Zukünftig entscheiden die durchschnittlichen Laborkosten einer Arztpraxis pro Behandlungsfall in Relation zu den für die jeweilige Arztgruppe festgelegten Grenzwerten über die Auszahlung des Wirtschaftlichkeitsbonus.

Zu den Laborkosten zählen alle Laboruntersuchungen, die über das Praxislabor, die Laborgemeinschaft und das Facharztlabor erbracht werden.

Laboruntersuchungen, die durch die Kennziffern ausgenommen sind, werden bei der Berechnung dieser durchschnittlichen Laborkosten nicht berücksichtigt.

...Ärzte, die Laboruntersuchungen wirtschaftlich veranlassen und erbringen, können einen höheren Bonus erhalten als bisher. Dazu wird auch die Regelung der Kennnummern angepasst, die künftig nur noch bestimmte laboratoriumsmedizinische Untersuchungen von der Anrechnung auf die Kosten befreien...“

Internetquellen:

- http://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_Labor_Wirtschaftlichkeitsbonus_Anlage_Fallwerte.pdf
- http://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_Labor_Wirtschaftlichkeitsbonus.pdf
- http://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_Labor_Wirtschaftlichkeitsbonus.pdf
- http://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_Labor_Wirtschaftlichkeitsbonus_Anlage_GOP32001.pdf

So wird der Wirtschaftlichkeitsbonus künftig berechnet – Wichtige Informationen aus der Ärzte Zeitung 21.3.2018:

(https://www.aerztezeitung.de/praxis_wirtschaft/aerztliche_verguetung/article/960063/laborreform-wirtschaftlichkeitsbonus-kuenftig-berechnet.html)

...“Sofern Ärzte bei Laborleistungen umsichtig vorgehen, erhalten sie am Ende des Quartals eine geldwerte Belohnung - den Wirtschaftlichkeitsbonus. Seine Spielregeln ändern sich mit der Laborreform ab 1. April. An einem Beispiel zeigen wir, wie der Bonus künftig berechnet wird.

Eigentlich bringt der Wirtschaftlichkeitsbonus Ärzte seit jeher in eine Zwickmühle: Einerseits können umfassend erhobene Blutwerte die gestellte Diagnose festigen, den Weg zu einer Diagnose ebnen oder auch handfeste Belege in arzt haftungsrechtlichen Auseinandersetzungen bieten...

...Andererseits sind Ärzte zum sparsamen Umgang mit Laborleistungen angehalten und werden sogar belohnt, wenn sie in einem fest vorgegebenen Rahmen bei der Beauftragung von Laborleistungen bleiben.

Der Wirtschaftlichkeitsbonus (EBM Nr. 32001) bedeutet ein schönes Plus im Quartal und wer möchte schon freiwillig auf so viel Geld verzichten!

Der Wirtschaftlichkeitsbonus bleibt den Praxen mit der Reform erhalten, für viele Fachgruppen wird er sogar erhöht. Dabei werden die Durchschnittslaborkosten

eines Arztes je Behandlungsfall (individueller Fallwert) mit den Kosten seiner Arztgruppe verglichen. Das Berechnungsverfahren ist allerdings nicht ganz einfach.

Der Wirtschaftlichkeitsbonus nach GOP 32001 ist je nach Fachgruppe unterschiedlich bewertet. Hausärzte etwa erhalten ab 1. April 2018 19 Punkte; Pädiater 17 Punkte, Internisten je nach Schwerpunkt zwischen 6 und 37 Punkten, Gynäkologen ohne Schwerpunkt Endokrinologie und Reproduktionsmedizin 10 Punkte etc. Der Wirtschaftlichkeitsbonus wird immer dann zugesetzt, wenn der Arzt eine Grund-, Versicherten- und/oder Konsiliarpauschale abrechnet.

Arztgruppenspezifische untere und obere begrenzende Fallwerte

Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale des EBM Kapitels bzw. Abschnitts	Arztgruppe	Unterer begrenzender Fallwert in Euro	Oberer begrenzender Fallwert in Euro
3	Allgemeinmedizin, hausärztliche Internisten und praktische Ärzte	1,60	3,80
4	Kinder- und Jugendmedizin	0,90	2,40
7	Chirurgie	0,00	0,40
8	Gynäkologie, Fachärzte ohne SP Endokrinologie und Reproduktionsmedizin	1,00	2,60
8	Gynäkologie, SP Endokrinologie und Reproduktionsmedizin: Nur für Ärzte, die die Gebührenordnungspositionen 08520, 08531, 08541, 08542, 08550, 08551, 08552, 08560 und 08561 berechnen	3,90	60,80
9	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	0,10	0,80
10	Dermatologie	0,50	2,30
11	Humangenetik	0,00	2,80
13.2	Innere Medizin, fachärztliche Internisten ohne SP	1,20	4,60
13.3.1	Innere Medizin, SP Angiologie	0,20	2,00
13.3.2	Innere Medizin, SP Endokrinologie	12,60	71,70
13.3.3	Innere Medizin, SP Gastroenterologie	1,60	6,30
13.3.4	Innere Medizin, SP Hämatologie/Onkologie	10,90	30,50
13.3.5	Innere Medizin, SP Kardiologie	0,30	1,50

13.3.6	Innere Medizin, SP Nephrologie	22,20	55,90
13.3.7	Innere Medizin, SP Pneumologie	0,80	5,20
13.3.8	Innere Medizin, SP Rheumatologie	8,40	35,30
16	Neurologie, Neurochirurgie	0,00	0,90
17	Nuklearmedizin	0,10	17,90
18	Orthopädie, Fachärzte ohne SP Rheumatologie	0,00	0,40
18	Orthopädie, SP Rheumatologie: Nur für Ärzte, die die Gebührenordnungsposition 18700 berechnen	0,20	1,40
20	Phoniatrie, Pädaudiologie	0,00	0,40
21	Psychiatrie	0,00	0,30
26	Urologie	2,40	7,10
27	Physikalische und Rehabilitative Medizin	0,00	0,30
30.7	Schmerztherapie	0,00	0,40

» **Beispielrechnung:** Rechnet ein Hausarzt also zum Beispiel im Quartal 1000 Fälle ab, bei denen zuvor genannten Pauschalen angesetzt wurden, würde er bei 19 Punkten und dem aktuellen Orientierungswert von 10,6543 Cent einen Wirtschaftlichkeitsbonus von (1000 Fälle x 19 Punkte x 0,106543 Euro Punktwert =) 2024,32 Euro erhalten. So einfach ist es jedoch nicht.

Der Erhalt oben genannter Summe ist nach wie vor auch von den Laborkosten abhängig, die der Arzt im Quartal ausgelöst hat. Einberechnet werden die in der eigenen Praxis verursachten Kosten, die von Laborgemeinschaften bezogenen Leistungen und die von Auftragsleistungen (Muster 10).

» **Der individuelle Fallwert:** Aus der Anzahl der Fälle im Quartal, für die eine Grund-, Versicherten- und/oder Konsiliarpauschale abgerechnet wurde und den Laborkosten, die die Praxis ausgelöst hat, ist zunächst ein individueller Laborkosten-Fallwert zu ermitteln. Dieser ergibt sich aus der Summe der Laborkosten dividiert durch die Fallzahl im Quartal. Bleibt es beim Hausarzt mit 1000 Scheinen, der Laborkosten von zum Beispiel 1200 Euro ausgelöst hat, beträgt sein individueller Fallwert 1200 Euro dividiert durch 1000 Scheine = 1,20 Euro.

» **Grenzfallwerte:** Nun kommen die im EBM festgelegten "Grenzfallwerte" je Arztgruppe zum Zuge. In den jeweiligen EBM-Kapiteln wurde den Fachgruppen dabei ein Korridor zugewiesen von einem unteren und einem oberen (Laborkosten-)Grenzfallwert in Euro. Bei den Allgemeinärzten, hausärztlichen Internisten und praktischen Ärzten beträgt der untere Grenzfallwert beispielsweise 1,60 Euro, der

obere 3,80 Euro. Bei den Kinder- und Jugendmedizinerinnen liegt der untere Grenzfallewert bei 0,90 Euro, der obere bei 2,40 Euro.

Liegt nun der individuelle Fallewert des Arztes unter dem unteren Grenzfallewert seiner Fachgruppe, erhält er den vollen Bonus. Liegt der individuelle Fallewert über dem oberen Grenzfallewert, ist der Bonus futsch. Liegt der individuelle Fallewert im Korridor, wird der Bonus quotiert.

» **Maximaler Bonus:** Der individuelle Fallewert des Hausarztes aus unserem Beispiel mit den 1000 Scheinen lag bei 1,20 Euro. Damit unterschreitet dieser Fallewert den unteren Grenzfallewert von 1,60 Euro und der Hausarzt würde am Ende des Quartals den vollen Bonus in Höhe von 2024,32 Euro erhalten.

» **Quotierung und Wirtschaftlichkeitsfaktor:** Hätte der Beispielhausarzt mit seinen 1000 Scheinen nun Laborkosten in Höhe von 2500 Euro verursacht, betrüge sein individueller Laborkosten-Fallewert $2500 \text{ dividiert durch } 1000 \text{ Scheine} = 2,50 \text{ Euro}$. Da dieser Wert im Korridor von 1,60 und 3,80 Euro liegt, erfolgt die Auszahlung des Bonus quotiert.

Für die Quotierung wird der sogenannte Wirtschaftlichkeitsfaktor berechnet: Dafür wird die Differenz zwischen dem arztgruppenspezifischen oberen Fallewert und dem arztpraxisspezifischen Fallewert – also $3,80 \text{ minus } 2,50 \text{ Euro} = 1,30 \text{ Euro}$ – dividiert durch die Differenz zwischen dem arztgruppenspezifischen oberen und unteren Fallewert – also $3,80 \text{ minus } 1,60 \text{ Euro} = 2,20 \text{ Euro}$.

Der Wirtschaftlichkeitsfaktor beträgt also $1,30 \text{ dividiert durch } 2,20 = 0,5909$. Der auszuzahlende Wirtschaftlichkeitsbonus liegt damit bei $1000 \text{ (Fälle)} \times 19 \text{ Punkte} \times 10,6543 \text{ Cent (Orientierungswert)} \times 0,5909 \text{ (Wirtschaftlichkeitsfaktor)} = 1196,17 \text{ Euro}$.

Kommt der Beispiel-Arzt mit seinen 1000 Scheinen bei den Laborkosten auf 3800 Euro oder mehr, erhält er überhaupt keinen Wirtschaftlichkeitsbonus mehr.

Um die Laborkosten zu "drücken" und damit den Bonus zu erhöhen, gibt es jedoch nach wie vor die Ausnahmekennziffern. Diese sind nun viel differenzierter als zuvor ausgestaltet worden. Damit kommt deutlich mehr Aufwand auf die Praxen zu.

Ein weiterer Wermutstropfen: Die Höhe des Wirtschaftlichkeitsbonus kann auch noch von den Kassenärztlichen Vereinigungen beeinflusst werden, und zwar durch Auszahlungsregelungen im jeweiligen Honorarverteilungsmaßstab (HVM)..."

II. Laborausnahmekennziffern (AKZ)

- Der Inhalt der Ausnahmekennziffern wurde neu gestaltet. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung sind die Ausnahmekennziffern zukünftig mit definierten Laboruntersuchungen gekoppelt. **AKZ existieren weiterhin für die bisherigen Indikationen**
- Jeder, der 16 AKZs ist ein definierter Bereich mit EBM Nrn. zugeordnet, **diese EBM Nrn.** fallen nicht in die Berechnung Ihres praxisindividuellen Laborfallwertes. Darüber hinausgehende Laboruntersuchungen können jedoch unverändert weiter angefordert werden. Diese fallen dann in das Budget und werden gezählt.
- **Für einen Patienten können – entsprechend seinen Erkrankungen – mehrere AKZ im Abrechnungsverwaltungssystem hinterlegt werden** um z.B. eine Ko-Morbidität besser darzustellen. (Beispiel Rheuma und Diabetes dann sind die 32023 und 32022 anzugeben, aber nur im Praxisverwaltungssystem)
- **Auf dem Laborüberweisungsschein (Muster 10A) sind die Laborausnahme-kennziffer nicht mehr zu erfassen**, das Labor wird diese auch nicht mehr an die zuständige KV weiterleiten müssen. **Pro Behandlungsfall (= Quartal) ist die Laborausnahmekennziffer lediglich einmal im Abrechnungsprogramm zu dokumentieren** gleichgültig wie viele Aufträge Sie in einem Quartal an das Labor geben.
- Alle anderen Laboruntersuchungen, die der Arzt für den Patienten im Quartal veranlasst oder abrechnet, sind für den Wirtschaftlichkeitsbonus relevant.

Quellen: http://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_Labor_Wirtschaftlichkeitsbonus_Anlage_Kennnummern.pdf

Ausnahmekennziffer muss zur ICD-Diagnose passen

(Informationen der Ärzte Zeitung

https://www.aerztezeitung.de/praxis_wirtschaft/aerztliche_verguetung/article/960065/wirtschaftlichkeitsbonus-ausnahmekennziffern-ab-april-differenzierter.html)

...“Für den Patienten mit manifesten Diabetes steht als Ausnahmekennziffer weiterhin die GOP 32022 zur Verfügung.

Berücksichtigung bei den Laborkosten finden aber nur noch die bei der Kennnummer 32022 explizit im EBM aufgeführten Leistungen:

- GOP 32025 (Glucose, 1,60 Euro),
- GOP 32027 (Glucose, 0,25 Euro)
- GOP 32066 (Kreatinin, 0,25 Euro)
- GOP 32094 (HbA1c, 4,00 Euro)
- GOP 32135 (Urin-Mikroalbumin, 1,55 Euro).

Nur die Kosten für diese genannten Laborleistungen fallen beim arztpraxis-spezifischen Fallwert nicht mehr ins Gewicht, gehen also nicht in die Laborkosten

ein. Selbstverständlich muss die angesetzte Kennziffer zur ICD-Diagnose beim Patienten passen.

Vor allem bei multimorbiden Patienten mit mehreren Ausnahme-Indikationen, etwa Patienten mit Diabetes, Niereninsuffizienz und mit erforderlicher oraler Antikoagulationstherapie ist es daher dringend erforderlich, alle passenden Ausnahmekennnummern, also hier 32015, 32018 und 32022 zu notieren, damit die entsprechenden Laborleistungen nicht in die Berechnung des individuellen Laborfallwertes einfließen.

Auf einen Blick: Die neuen Laborausnahmekennziffern ab 01.04.2018

Ausnahme-Kennziffer 32005	
Antivirale Therapie der chronischen Hepatitis B oder C mit Interferon und/oder Nukleosidanaloga	
EBM-Nr. Untersuchung	EBM-Nr. Untersuchung
32058 Bilirubin gesamt	32781 Nachweis von HBsAg
32066 Kreatinin (Jaffé-Methode)	32823 Hepatitis B-Virus-DNA oder Hepatitis C-Virus-RNA
32070 GPT	32827 Hepatitis C-Virus-Genotyp
32071 Gamma-GT	

Ausnahme-Kennziffer 32006	
Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen, bei denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht oder Mukoviszidose	
EBM-Nr. Untersuchung	EBM-Nr. Untersuchung
32172 Parasiten-Nachweis	32722 Stuhluntersuchung I
32176 Ziehl-Neelsen-Färbung auf Mykobakterien	32723 Stuhluntersuchung II
32177 Färbung mit Fluorochromen auf Mykobakterien	32724 Blutkultur, aerob oder anaerob
32178 Giemsa-Färbung auf Protozoen	32725 Untersuchung von Liquor, Punktat, Biopsie, Bronchiallavage, Exzidat
32179 Karbofuchsinfärbung auf Kryptosporidien	32726 Untersuchung eines Abstrichs, Exsudats, Sekrets I
32185 Heidenhain-Färbung auf Protozoen	32727 Untersuchung eines Abstrichs, Exsudats, Sekrets II
32186 Trichrom-Färbung auf Protozoen	32743 Kultureller Nachweis von Borrelien
32565 VDRL	32745 Kultureller Nachweis von Legionellen
32566 Treponemenantikörper-Nachweis	32746 Kultureller Nachweis von Leptospiren
32567 Treponemenantikörper-Bestimmung	32747 Kultureller Nachweis von Mykobakterien
32568 Treponema pallidum-Bestätigung	32748 Bakteriologische Untersuchung in vivo
32569 Toxoplasma-Antikörper - Suchtest	32749 Nachweis bakterieller Toxine mittels Zellkultur
32570 Toxoplasma-IgM-Antikörper quantitativ	32750 Differenzierung gezüchteter Bakterien mittels Antiseren
32571 Toxoplasma-Antikörper quantitativ nach Suchtest	32760 Bakterienreinkultur-Differenzierung, bis zu 3 Reaktionen
32574 Röteln - Antikörper - Immunoassay	32761 Bakterienreinkultur-Differenzierung, mind. 4 Reaktionen
32575 HIV-1 oder HIV-1/2 Antikörper - Immunoassay	32762 Bakterienreinkultur-Differenzierung, mind. 10 Reaktionen
32576 HIV-2 Antikörper - Immunoassay	32764 Differenzierung von Tuberkulosebakterien
32586 Borrelia burgdorferi-Antikörper	32766 Empfindlichkeitsprüfung I
32587 Brucella-Antikörper	32767 Empfindlichkeitsprüfung II
32590 Coxiella burnetii-Antikörper	32768 MHK-Bestimmung
32592 Legionellen-Antikörper	32780 Nachweis von HAV
32593 Leptospiren-Antikörper	32781 Nachweis von HBsAg
32600 Chlamydien-Antikörper (MIF)	32782 Nachweis von HBeAg
32612 HAV-Antikörper	32783 Nachweis von HIV
32613 HAV-IgM-Antikörper	32786 Nachweis von Influenzaviren
32614 HBc-Antikörper	32789 Nachweis von Adenoviren
32615 HBc-IgM-Antikörper	32790 Nachweis von Rotaviren
32619 HDV-Antikörper	32791 Nachweis von Virus-Antigenen aus einem Körpermaterial (Ähnliche Untersuchung)
32620 HDV-IgM-Antikörper	32792 Elektronenmikroskopischer Nachweis von Viren
32623 Masernvirus-Antikörper	32793 Anzüchtung von Viren, Rickettsien (Zellkultur)

32624 Mumpsvirus-Antikörper	32825 DNA, RNA des Mycobacterium tuberculosis Complex
32629 Varicella-Zoster-Virus-Antikörper	32829 Bordetella pertussis und B. parapertussis
32630 Varicella-Zoster-Virus-IgM-Antikörper	32830 Mycobacterium tuberculosis
32636 Echinococcus-Antikörper	32833 Toxoplasma
32640 Toxoplasma-IgG-Antikörper Avidität	32834 Erreger aus Liquor
32660 HIV-1, HIV-2-Antikörper Westernblot	32835 HCV
32662 Borrelia-Antikörper Immunoblot	32836 Neisseria gonorrhoeae
32664 Untersuchungen auf Antikörper gegen Krankheitserreger (Ähnliche Untersuchung)	32837 MRSA
32680 Parasiten-Antigen-Direktnachweis	32838 Norovirus
32700 Bakterien-Antigen-Direktnachweis	32839 Chlamydien
32705 Shigatoxin	32841 Influenza A und B (nicht bei Verdacht auf Vogelgrippe)
32707 Nachweis von Bakterien-Antigenen aus einem Körpermaterial (Ähnliche Untersuchung)	32842 Mycoplasmen
32721 Sputum-, Bronchialsekret-untersuchung	

Ausnahme-Kennziffer 32007	
Leistungen der Mutterschaftsvorsorge gemäß den Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bei Vertretung, im Notfall oder bei Mit- bzw. Weiterbehandlung	
EBM-Nr. Untersuchung	EBM-Nr. Untersuchung
32031 Harn-Mikroskopie	32038 Hämoglobin
32035 Erythrozytenzählung	32120 Mechanisiertes Blutbild, Retikulozytenzählung

Ausnahme-Kennziffer 32008	
Anfallsleiden unter antiepileptischer Therapie oder Psychosen unter Clozapintherapie	
EBM-Nr. Untersuchung	EBM-Nr. Untersuchung
32070 GPT	32305 Arzneimittel
32071 Gamma-GT	32314 Bestimmung mittels DC, GC, HPLC, Massenspektrometrie
32120 Mechanisiertes Blutbild, Retikulozytenzählung	32342 Antiepileptika

Ausnahme-Kennziffer 32009	
Allergische Erkrankungen bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	
EBM-Nr. Untersuchung	EBM-Nr. Untersuchung
32380 ECP	32427 Allergenspezifische Immunglobuline I
32426 Gesamt-IgE	

Ausnahme-Kennziffer 32011	
Therapie der hereditären Thrombophilie, des Antiphospholipidsyndroms oder der Hämophilie	
EBM-Nr. Untersuchung	EBM-Nr. Untersuchung
32112 PTT	32215 Faktor VII
32113 Quick-Wert, Plasma	32216 Faktor VIII
32115 Thrombinzeit	32217 Faktor VIII-assoziiertes Protein
32120 Mechanisiertes Blutbild, Retikulozytenzählung	32218 Faktor IX
32203 Thrombelastogramm	32219 Faktor X
32208 Untersuchung der Gerinnungsfunktion durch Globaltests (Ähnliche Untersuchungen)	32220 Faktor XI
32212 Fibrinmonomere, Spaltprodukte (quantitativ)	32221 Faktor XII
32213 Faktor II	32222 Faktor XIII
32214 Faktor V	32228 Untersuchungen der Thrombozytenfunktion

Ausnahme-Kennziffer 32012	
Erkrankungen unter antineoplastischer Therapie oder systemischer Zytostatika-Therapie und/oder Strahlentherapie	
EBM-Nr. Untersuchung	EBM-Nr. Untersuchung

32066 Kreatinin (Jaffé-Methode)	32351 PSA
32068 Alkalische Phosphatase	32376 β 2-Mikroglobulin
32070 GPT	32390 CA 125
32071 Gamma-GT	32391 CA 15-3
32120 Mechanisiertes Blutbild, Retikulozytenzählung	32392 CA 19-9
32122 Mechanisierter vollständiger Blutstatus	32394 CA 72-4 (TAG 72)
32155 Alkalische Leukozytenphosphatase	32395 NSE
32156 Esterasereaktion	32396 SCC
32157 Peroxydasereaktion	32397 TPA, TPS
32159 Eisenfärbung	32400 CYFRA 21-1
32163 Knochenmarks-Punktat	32446 Freie Kappa-Ketten
32168 Knochenmarksausstrich, Differenzierung, Eisenstatus	32447 Freie Lambda-Ketten
32169 Vergleichende Begutachtung von Knochenmarks- und Blutausstrich	32527 Differenzierung und Quantifizierung von Zellen (Immunphänotypisierung) - Ähnliche Untersuchung
32324 CEA	

Ausnahme-Kennziffer 32014

Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

EBM-Nr. Untersuchung	EBM-Nr. Untersuchung
32137 Buprenorphinhydrochlorid	32293 Arzneimittel
32140 Amphetamin/Metamphetamin	32314 Bestimmung mittels DC, GC, HPLC, Massenspektrometrie
32141 Barbiturate	32330 Amphetamine
32142 Benzodiazepine	32331 Barbiturate
32143 Cannabinoide (THC)	32332 Benzodiazepine
32144 Kokain	32333 Cannabinoide
32145 Methadon	32334 Kokain
32146 Opiate (Morphin)	32335 Methadon
32147 Phencyclidin (PCP)	32336 Opiate
32148 Alkohol-Bestimmung	32337 Quantitative Bestimmung von Drogen mittels Immunoassay (Ähnliche Untersuchung)
32292 Drogen	

Ausnahme-Kennziffer 32015

Orale Antikoagulantientherapie

EBM-Nr. Untersuchung	EBM-Nr. Untersuchung
32026 TPZ (Thromboplastinzeit)	32114 Quick-Wert, Kapillarblut
32113 Quick-Wert, Plasma	32120 Mechanisiertes Blutbild, Retikulozytenzählung

Ausnahme-Kennziffer 32017

Manifeste angeborene Stoffwechsel- und/oder endokrinologische Erkrankung(en) bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

EBM-Nr. Untersuchung	EBM-Nr. Untersuchung
32082 Calcium	32361 Quantitative Bestimmung mittels Immunoassay (Ähnliche Untersuchung)
32101 TSH	32367 Cortisol
32309 Phenylalanin	32368 17-Hydroxy-Progesteron
32310 Aminosäuren	32370 HGH, STH
32320 fT4	32371 IGF-I, SM-C, IGFBP-3
32321 fT3	32401 Dihydrotestosteron
32359 Insulin	32412 ACTH

Ausnahme-Kennziffer 32018

Chronische Niereninsuffizienz mit einer endogenen Kreatinin-Clearance < 25 ml/min

EBM-Nr. Untersuchung	EBM-Nr. Untersuchung
32064 Harnsäure	32197 Harnstoff-, Phosphat- und/oder Calcium-Clearance
32065 Harnstoff	32237 Gesamteiweiß Liquor / Harn
32066 Kreatinin (Jaffé-Methode)	32411 Parathormon intakt
32081 Kalium	32435 Albumin
32083 Natrium	

Ausnahme-Kennziffer 32020	
HLA-Diagnostik vor einer Organ-, Gewebe- oder hämatopoetischen Stammzelltransplantation und/oder immunsuppressive Therapie nach erfolgter Transplantation	
EBM-Nr. Untersuchung	EBM-Nr. Untersuchung
32374 Cyclosporin	32901 Ausschluss einer Expressionsvariante
32379 Tacrolimus	32902 bis
32784 Nachweis von CMV	32909 Typisierung eines HLA Klasse I bzw. II Genortes
32843 Polyoma-Virus bei organtransplantierten Patienten	32910 Transplantations-Cross-Match
32844 EBV bei organtransplantierten Patienten	32911 Erweitertes Transplantations-Cross-Match
	32915 bis Nachweis von Antikörpern gegen HLA- Klasse I oder II
	32943 Antigene einschl. Spezifizierung

Ausnahme-Kennziffer 32020	
HLA-Diagnostik vor einer Organ-, Gewebe- oder hämatopoetischen Stammzelltransplantation und/oder immunsuppressive Therapie nach erfolgter Transplantation	
EBM-Nr. Untersuchung	EBM-Nr. Untersuchung
32374 Cyclosporin	32901 Ausschluss einer Expressionsvariante
32379 Tacrolimus	32902 bis
32784 Nachweis von CMV	32909 Typisierung eines HLA Klasse I bzw. II Genortes
32843 Polyoma-Virus bei organtransplantierten Patienten	32910 Transplantations-Cross-Match
32844 EBV bei organtransplantierten Patienten	32911 Erweitertes Transplantations-Cross-Match
	32915 bis Nachweis von Antikörpern gegen HLA- Klasse I oder II
	32943 Antigene einschl. Spezifizierung

Ausnahme-Kennziffer 32021	
Therapiebedürftige HIV-Infektionen	
EBM-Nr. Untersuchung	EBM-Nr. Untersuchung
32058 Bilirubin gesamt	32523 CD8-Zellen
32066 Kreatinin (Jaffé-Methode)	32524 NK-Zellen
32070 GPT	32525 Aktivierte T-Zellen
32071 Gamma-GT	32526 Zytotoxische T-Zellen
32520 B-Lymphozyten	32822 Genotypische Untersuchung
32521 T-Lymphozyten	32824 HIV-RNA
32522 CD4-Zellen	32828 Genotypische HIV-Resistenztestung bei HIV-Infizierten

Ausnahme-Kennziffer 32022	
Manifester Diabetes mellitus	
EBM-Nr. Untersuchung	EBM-Nr. Untersuchung
32025 Glucose	32094 HbA1, HbA1c
32057 Glukose	32135 Urin-Mikroalbumin
32066 Kreatinin (Jaffé-Methode)	

Ausnahme-Kennziffer 32023	
Rheumatoide Arthritis (PCP) einschl. Sonderformen und Kollagenosen unter immunsuppressiver oder immunmodulierender Langzeit-Basistherapie	
EBM-Nr. Untersuchung	EBM-Nr. Untersuchung
32042 BSG	32120 Mechanisiertes Blutbild, Retikulozytenzählung

32066 Kreatinin (Jaffé-Methode)	32461 Rheumafaktor
32068 Alkalische Phosphatase	32489 Antikörper gegen zyklisch citrulliniertes Peptid
32070 GPT	32490 ANA Suchtest
32071 Gamma-GT	32491 Doppelstrang-DNS Antikörper
32081 Kalium	

Ausnahme-Kennziffer 32024	
Erkrankungen oder Verdacht auf prä- bzw. perinatale Infektionen	
EBM-Nr. Untersuchung	EBM-Nr. Untersuchung
32565 VDRL	32621 HSV-Antikörper
32566 Treponemenantikörper-Nachweis, TPHA/TPPA-Test	32626 Parvoviren-Antikörper
32567 Treponemenantikörper-Bestimmung	32629 Varicella-Zoster-Virus-Antikörper
32568 Treponema pallidum-Bestätigung	32630 Varicella-Zoster-Virus-IgM-Antikörper
32569 Toxoplasma-Antikörper - Suchtest	32640 Toxoplasma-IgG-Antikörper Avidität
32570 Toxoplasma-IgM-Antikörper quantitativ	32660 HIV-1, HIV-2-Antikörper Westernblot
32571 Toxoplasma-Antikörper quantitativ nach Suchtest	32740 Kultureller Nachweis betahämolyisierende Streptokokken
32574 Röteln - Antikörper - Immunoassay	32750 Differenzierung gezüchteter Bakterien mittels Antiseren
32575 HIV-1 oder HIV-1/2 Antikörper - Immunassay	32760 Bakterienreinkultur-Differenzierung, bis zu 3 Reaktionen
32594 Listerien-Antikörper	32781 Nachweis von HBsAg
32602 Cytomegalievirus-Antikörper	32832 Parvovirus
32603 Cytomegalievirus-IgM-Antikörper	32833 Toxoplasma

(Quelle: IWW - <http://www.iww.de/aaa/kassenabrechnung/ebm-2018-labor-wirtschaftlichkeitsbonus-die-neuen-ausnahmekennziffern-f110332>)

Folgende Gebührenordnungspositionen bleiben grundsätzlich nicht bei der Kalkulation des arztpraxisspezifischen Fallwertes berücksichtigt:

EBM Nr.	Laborbestimmungen
32125	Prä-OP-Laboruntersuchungen Bestimmung von mindestens sechs der folgenden Parameter: Erythrozyten, Leukozyten, Thrombozyten, Hämoglobin, Hämatokrit, Kalium, Glukose im Blut, Kreatinin, Gamma-GT vor Eingriffen in Narkose oder in rückenmarksnaher Regionalanästhesie (spinal, peridural)
32880	Urin-Teststreifen bei Gesundheitsuntersuchung Laborpauschale für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Gebührenordnungsposition 01732 (Gesundheitsuntersuchung) unter Nutzung eines Teststreifens. Orientierende Untersuchung auf Eiweiß, Glukose, Erythrozyten, Leukozyten und Nitrit im Urin
32881	Glukose bei Gesundheitsuntersuchung Laborpauschale für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Gebührenordnungsposition 01732 (Gesundheitsuntersuchung), quantitative Bestimmung von Glukose
32882	Cholesterin bei Gesundheitsuntersuchung Laborpauschale für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Gebührenordnungsposition 01732 (Gesundheitsuntersuchung), quantitative Bestimmung von Cholesterin gesamt

Weitere Hinweise:

EBM Nr. 01738 (Hämoglobin im Stuhl, immunologisch)

Der Bewertungsausschuss hat klargestellt, dass die GOP 01738 nicht zur fachärztlichen Grundversorgung gehört.

Ärzte erhalten deshalb keine Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung (PFG), wenn sie im Behandlungsfall die quantitative immunologische Bestimmung von occultem Blut im Stuhl (iFOBT) im Rahmen der Darmkrebsfrüherkennung abrechnen. Diese Regelung gilt ab April. Hintergrund ist, dass die Durchführung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM und entsprechender Untersuchungen im Abschnitt 1.7 EBM generell nicht zur Grundversorgung zählen und deshalb von der Berechnungsfähigkeit der PFG ausgeschlossen sind. Dazu gehören auch Früherkennungsuntersuchungen. (Quelle: http://www.kbv.de/html/1150_32725.php)

Die EBM Nr. 01738 wurde im Anhang 3 des EBM als nicht der fachärztlichen Grundversorgung zugehörig gekennzeichnet.

Alle Internet- Quellen auf einen Blick

Ärzte -Zeitung

- https://www.aerztezeitung.de/praxis_wirtschaft/aerztliche_verguetung/article/960065/wirtschaftlichkeitsbonus-ausnahmekennziffern-ab-april-differenzierter.html)
- https://www.aerztezeitung.de/praxis_wirtschaft/aerztliche_verguetung/article/960063/laborreform-wirtschaftlichkeitsbonus-kuenftig-berechnet.html)

IWW

- <http://www.iww.de/aaa/kassenabrechnung/ebm-2018-labor-wirtschaftlichkeitsbonus-die-neuen-ausnahmekennziffern-f110332>)

KBV informiert

- http://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_Labor_Wirtschaftlichkeitsbonus_Anlage_Fallwerte.pdf
- http://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_Labor_Wirtschaftlichkeitsbonus.pdf
- http://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_Labor_Wirtschaftlichkeitsbonus_Anlage_GOP32001.pdf
- http://www.kbv.de/html/1150_32173.php
- http://www.kbv.de/html/1150_32173.php
- http://www.kbv.de/html/1150_33756.php
- http://www.kbv.de/html/1150_32725.php)
- http://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_Labor_Wirtschaftlichkeitsbonus_Anlage_Kennnummern.pdf

Limbach Gruppe

Zusammenschluss unabhängiger Labore in ganz Deutschland

- <https://www.limbachgruppe.com/aktuelles/detail/getarticle/News/detail/ebm-aenderung-ab-1-april-2018/>